

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen. Daneben werden die Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters und des stellvertretenden Landesbranddirektors eingeführt, eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt. Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes dient der Einführung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70), die unter anderem Regelungen zur Entgegennahme von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen durch Menschen mit Behinderungen beinhalten, in die entsprechende Vorschrift des Feuerwehrgesetzes übernommen.

Neu eingeführt werden die Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters als feuerwehrtechnischem Beamten beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde für die Stadt- und Landkreise sowie als obere Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen und des stellvertretenden Landesbranddirektors als feuerwehrtechnischem Beamten beim Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen. Dies dient vor allem der Klarstellung, dass die in diese Funktion bestellten Stellvertreter im Vertretungsfall die gesetzlich geregelten Aufgaben nach § 24 des Feuerwehrgesetzes übernehmen können.

Daneben wird eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, eingeführt, um die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten im Rahmen der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Regelung zum barrierefreien Notruf entstehen zunächst keine Kosten, da die derzeit geltenden Barrierefreiheitsanforderungen mit der Einführung der Nora-App bereits umgesetzt sind. Für die Umsetzung der weitergehenden Anforderungen entstehen den Stadt- und Landkreisen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist am 28. Juni 2027 Kosten, die – auch im Hinblick auf die noch ausstehende Beschreibung der technischen Ausgestaltung durch den Bund und die bis dahin ohnehin anstehenden Ersatzbeschaffungen bei der Leitstellentechnik – derzeit nicht beziffert werden können.

Da die Stadt- und Landkreise den Betrieb der Leitstellen einschließlich der Entgegennahme von Notrufen als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen, ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 LV für die nicht vom Land veranlasste Änderung der Anforderungen nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass die neuen Anforderungen nicht zu einer Ausweitung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs führen und wesentliche Mehrbelastungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Einführung der Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters und des stellvertretenden Landesbranddirektors entstehen keine zusätzlichen Kosten. Entsprechende Stellen bei den Regierungspräsidien und beim Innenministerium sind bereits vorhanden.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 75 000 Euro. Diese werden aus vorhandenen Mitteln des Einzelplans 03 Kapitel 0310 im Rahmen des Aufkommens der Feuerschutzsteuer finanziert.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der Gesetzentwurf verursacht keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren.

F. Nachhaltigkeits-Check

Der Gesetzentwurf verbessert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, indem der rechtliche Rahmen dafür geschaffen wird, dass diese die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend nutzen können.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Soweit die Regelung verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt, ist diese nach Nummer 4.5.2 Buchstabe a der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check ausgenommen. Im Übrigen hat die Regelung keine Auswirkungen auf Verfahrensabläufe beziehungsweise regelt keine Verfahrensvorschriften, so dass insoweit nach Nummer 4.5.2 Satz 2 der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden kann.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg¹

Vom

Artikel 1 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Beantwortung von an die Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen ist dasselbe Kommunikationsmittel wie für den Eingang zu verwenden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „,sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können“ gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbranddirektor“ die Wörter „sowie jeweils einen Stellvertreter“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bezirksbrandmeister“ die Wörter „und ihrer Stellvertreter“ und nach dem Wort „Landesbranddirektors“ die Wörter „und seines Stellvertreters“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der Bezirksbrandmeister und

¹ Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

des Landesbranddirektors.“

3. In § 27 Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch „...“ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Beamte der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen; die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.“

2. In der Anlage 14 (Stellenzulagen) wird nach der Zeile „§ 57 Abs. 1 Nr. 15“ eine neue Zeile eingefügt mit den Wörtern „§ 57 Abs. 1 Nr. 16“ in Spalte 1 und der Angabe „132,69“ in Spalte 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 28. Juni 2027 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf setzt zum einen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) im Hinblick auf den Notruf 112 um. Zum anderen werden die Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters und des stellvertretenden Landesbranddirektors eingeführt und eine Verweisung berichtigt. Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes dient der Einführung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen beinhaltet unter anderem Regelungen zur Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen durch Menschen mit Behinderungen. Damit Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend barrierefrei nutzen können, muss bei der Beantwortung von Notrufen eine Anpassung an deren Bedürfnisse erfolgen.

Neu eingeführt werden die Funktionen eines Stellvertreters für den Bezirksbrandmeister als feuerwehrtechnischem Beamten beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde für die Stadt- und Landkreise sowie als obere Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen und des stellvertretenden Landesbranddirektors als feuerwehrtechnischem Beamten beim Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen. Dies dient vor allem der Klarstellung, dass die in diese Funktion bestellten Stellvertreter im Vertretungsfall die gesetzlich geregelten Aufgaben nach § 24 des Feuerwehrgesetzes übernehmen können.

Neu eingeführt wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, um die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten im Rahmen der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

3. Alternativen

Keine

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen entstehen zunächst keine Kosten für öffentliche Haushalte, da die derzeit – auf Grundlage der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) – geltenden Barrierefreiheitsanforderungen mit der Einführung der Nora-App umgesetzt wurden. Für die Umsetzung der weitergehenden Anforderungen entstehen den Stadt- und Landkreisen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist am 28. Juni 2027 Kosten, die derzeit nicht beziffert werden können. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die technische Ausgestaltung, die der Bund in der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) beschreiben muss, noch nicht vorliegt. Zum anderen hängen die Kosten stark vom Alter und Stand der jeweiligen Leitstellentechnik sowie den bis dahin ohnehin anstehenden Ersatzbeschaffungen und in Teilen auch von der Größe der Leitstellen ab.

Da die Stadt- und Landkreise den Betrieb der Leitstellen einschließlich der Entgegennahme von Notrufen als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen, ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 LV für die nicht vom Land veranlasste Änderung der Anforderungen nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass die neuen Anforderungen nicht zu einer Ausweitung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs führen und wesentliche Mehrbelastungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Einführung der Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters und des stellvertretenden Landesbranddirektors entstehen keine zusätzlichen Kosten. Entsprechende Stellen bei den Regierungspräsidien und beim Innenministerium sind bereits vorhanden.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage in Höhe von 132,69 Euro für die derzeit 47 Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 75 000 Euro. Diese werden aus vorhandenen Mitteln des Einzelplans 03 Kapitel 0310 im Rahmen des Aufkommens der Feuerschutzsteuer finanziert.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der Gesetzentwurf verursacht keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes wird der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend nutzen können.

7. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Soweit die Regelung verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt, ist diese nach Nummer 4.5.2 Buchstabe a der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check ausgenommen. Im Übrigen hat die Regelung keine Auswirkungen auf Verfahrensabläufe beziehungsweise regelt keine Verfahrensvorschriften, so dass insoweit nach Nummer 4.5.2 Satz 2 der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden kann.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine

9. Ergebnisse der Anhörung

(...)

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 2)

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70).

Um Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte barrierefreie Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu ermöglichen, sollen Notrufe zukünftig unter Verwendung desselben Kommunikationsmittels wie für den Eingang des Notrufs erfolgen. Die Umsetzung hat dabei durch Sprache und Text, einschließlich Text in Echtzeit im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882, in Form eines synchronisierten Gesamtgesprächsdienstes nach Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36) zu erfolgen. Die Verwendung von Video als weiteres Kommunikationsmittel ist nach Anhang 1 Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 optional. Im Falle der Bereitstellung von Video als zusätzlichem Kommunikationsmittel für die Beantwortung von Notrufen ist dieses in den synchronisierten Gesamtgesprächsdienst einzubinden.

Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 sieht eine Anwendung der Vorschriften zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 vor. Da die technischen Voraussetzungen für eine Beantwortung von Notrufen mit demselben Kommunikationsmittel derzeit noch nicht gegeben sind, räumt die Vorschrift einen zeitlichen Umsetzungsspielraum ein. Die Regelung tritt daher am 28. Juni 2027 in Kraft (siehe Artikel 2 Satz 1).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Absatz 3)

Im Zuge der Migration zum einheitlichen, gemeinsamen Digitalfunk BOS für die einsatzrelevante Sprachkommunikation und eine begrenzte Datenkommunikation der Einsatzkräfte ist vorgesehen, dass das Land spätestens zum 31. Dezember 2025 aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze für die Feuerwehren aussteigt, über die bisher die Sprachkommunikation abgewickelt wurde. Bisher werden die gleichen Netze teilweise auch für die Durchführung der Alarmierung von Einsatzkräften genutzt.

Mit dem Aufbau der digitalen Alarmierungsnetze (POCSAG) durch die Stadt- und Landkreise stehen mittlerweile unabhängige, von der Sprachkommunikation getrennte und redundante Netze zur Verfügung, die ein hohes Maß an Sicherheit bei der Alarmierung der Einsatzkräfte bieten. Das Land fördert den Aufbau und die Erneuerung dieser Netze nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen.

Der zweite Halbsatz von § 4 Absatz 3 ist damit gegenstandslos geworden und wird

gestrichen. Die Regelung tritt angepasst an den geplanten Ausstieg des Landes aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze am 1. Januar 2026 in Kraft (siehe Artikel 2 Satz 2).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 23 Absatz 2)

Neu eingeführt werden die Funktionen eines Stellvertreters für den Bezirksbrandmeister als feuerwehrtechnischem Beamten beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde für die Stadt- und Landkreise sowie als obere Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen und des stellvertretenden Landesbranddirektors als feuerwehrtechnischem Beamten beim Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde im Feuerwehrwesen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Amt im beamten- bzw. besoldungsrechtlichen Sinn und eine Stellvertretung innerhalb der jeweiligen Referatsstrukturen des Innenministeriums und der Regierungspräsidien, sondern um die Übertragung einer Funktion im Sinne von § 23 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes. Die Bestellung als Stellvertreter nach § 23 Abs. 2 ermöglicht den bestellten Personen die Wahrnehmung der in § 24 geregelten gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Bezirksbrandmeister und des Landesbranddirektors, wie zum Beispiel die Übernahme der Technischen Einsatzleitung bei Übungen und Einsätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass wie bei den Kreisbrandmeistern die gesetzlichen Befugnisse der Bezirksbrandmeister und des Landesbranddirektors auch im Vertretungsfall ausgeübt werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 23 Absatz 3)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass der persönliche und sachliche Aufwand auch für die Stellvertreter der Bezirksbrandmeister und des Landesbranddirektors vom Land als Anstellungskörperschaft zu tragen ist. Die Stellvertreter der Kreisbrandmeister werden von der Regelung – wie bisher – nicht umfasst. Diese sind keine Beamten oder Beschäftigten der Landkreise, sondern als Ehrenbeamte für die Landkreise ehrenamtlich tätig und haben nach § 15 Absatz 1 der Landkreisordnung Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls und der Auslagen, soweit ihnen nicht durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 4)

Die in der Vorschrift enthaltene Verweisung wird an die bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes 2015 vorgenommene Ergänzung des § 22 angepasst.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule nehmen neben den damit verbundenen administrativen Tätigkeiten Aufgaben in der theoretischen und praktischen Ausbildung wahr. Durch die Stellenzulage soll berücksichtigt werden, dass insbesondere bei den praktischen Ausbildungsteilen einsatzdienstnahe Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Aufgaben im Rahmen der einsatznahen praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen heben sich von anderen (Lehr-)tätigkeiten ab. Mit der Stellenzulage soll diese herausgehobene Funktion und die Besonderheiten im Rahmen der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule in zunehmendem Maße weitere mit dem Einsatzdienst vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen, z.B. bei Großschadenlagen oder planmäßig bei speziellen Einsatzmaßnahmen wie der Zusammenarbeit der Landesfeuerweherschule mit der Polizeihubschrauberstaffel bei der Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1 (Einführung der Stellenzulage für die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule).

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

In Satz 1 wird von dem den Mitgliedsstaaten in Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 eingeräumten Umsetzungsspielraum für die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen Gebrauch gemacht und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 28. Juni 2027 festgelegt.

Satz 2 regelt das Inkrafttreten von Nummer 1 Buchstabe b, das an den geplanten Ausstieg des Landes aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze für die Feuerwehren zum 31. Dezember 2025 angepasst wird.

Satz 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Einführung einer Stellenzulage für die in der praktischen Feuerwehrausbildung ständig tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats fest.